

Verfügungen oder gegen betriebliche Anweisungen und Instruktionen, die sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeit feststellen, unverzüglich dem Direktor des Betriebes zu melden.

(3) Sachverständige sind verpflichtet, bei festgestellten Gefahren oder akuten Gefährdungen von Personen und bergbaulichen Anlagen sofort Maßnahmen vom zuständigen Leiter zu fordern und die Bergbehörde unverzüglich zu informieren.

(4) Werden begründete Hinweise, Vorschläge oder Forderungen der Sachverständigen zur Verhinderung oder Beseitigung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit oder bestehenden Gefahren oder Gefährdungen nicht beachtet bzw. erfüllt, so haben die Sachverständigen nach Verständigung des Direktors des Betriebes die Bergbehörde unter Beifügung ihres begründeten Standpunktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Anerkennung durch die Oberste Bergbehörde berechtigt die Sachverständigen nicht, Weisungen und Verfügungen zu erlassen.

§ 6

(1) Sachverständige haben im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere das Recht,

- a) die Vorlage und Erläuterung der zu prüfenden und zu begutachtenden Dokumentationen, Unterlagen und Berechnungen zu fordern,
- b) Einsicht in weitere Dokumente, Unterlagen und Berechnungen der Betriebe zu nehmen und Auskünfte von Betrieben zu fordern,
- c) bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe und Anlagen sowie Hersteller- und Reparaturbetriebe zu betreten.

(2) Die Sachverständigen für Böschungen haben darüber hinaus das Recht, die für die Erarbeitung von Standsicherheitsnachweisen und -einschätzungen erforderlichen Unterlagen zu fordern.

(3) Sachverständige sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Festlegungen über die Gewährleistung des Geheimnisschutzes einzuhalten.

(4) Weitere Rechte und Pflichten, die sich aus speziellen Aufgaben ergeben, regeln sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Sachverständige haben ihre Arbeitsergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumente haben in Verbindung mit der Unterschrift des Sachverständigen die Angabe „von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für ... (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“ zu tragen.

§ 8

Sachverständige, die Berechnungs-, Konstruktions- oder andere Unterlagen prüfen und begutachten, dürfen nicht an der Erarbeitung dieser Unterlagen mitgewirkt haben.

§ 9

(1) Sachverständige sind für die Richtigkeit ihrer dokumentierten Arbeitsergebnisse sowie der von ihnen vorgenommenen sicherheitstechnisch richtigen Bewertung verantwortlich. Die Art und Weise sowie der Umfang der Verantwortlichkeit ergeben sich aus dem der Sachverständigentätigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

(2) Sachverständige haben auf Anforderung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden, anderer staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane und der betreffenden Betriebe ihre dokumentierten Arbeitsergebnisse zu erläutern.

§ 10

Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben die personellen und

materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Sachverständigen die ihnen in dieser Anordnung, in anderen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder in bergbehördlichen Anweisungen und Verfügungen festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

§ 11

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Sachverständigen zeitlich begrenzt im Rahmen der ihnen mit der Anerkennung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zur Unterstützung des staatlichen Bergaufsichtsorgans zu beauftragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind den Sachverständigen entsprechende Rechte und Vollmachten durch die Oberste Bergbehörde einzuräumen.

(3) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 kann die Oberste Bergbehörde die Vorlage entsprechender dokumentierter Arbeitsergebnisse von den Sachverständigen direkt abfordern.

IV.

Anerbennungsverfahren

§ 12

Vorbedingungen für die Anerkennung von Sachverständigen sind

- a) ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und ausreichende Kenntnisse, um die gesellschaftlichen Auswirkungen vorgeschlagener Entscheidungen einschätzen zu können,
- b) eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung und ausreichende praktische Erfahrungen,
- c) eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet, auf dem sie als Sachverständige tätig werden sollen.

§ 13

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger wird auf Antrag ausgesprochen.

(2) Antragsberechtigt sind die Direktoren der Betriebe, zu denen die betreffenden Werk tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sowie deren übergeordnete staatliche und wirtschaftsleitende Organe. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der Obersten Bergbehörde und mit Zustimmung der Direktoren der Betriebe, zu denen die betreffenden Werk tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Direktoren der Betriebe, in denen die Sachverständigen tätig werden sollen, den Antrag stellen.

(3) Im Antrag sind die Personalien des betreffenden Werk tätigen anzugeben und die Notwendigkeit für die Anerkennung als Sachverständiger zu begründen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind

- der Nachweis über den erfolgreichen Hoch- oder Fachschulabschluß,
- die Einschätzung der gesellschaftlichen Tätigkeit und Darstellung der beruflichen Entwicklung, aus der zu ersehen ist, wie die zur Sachverständigentätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden,
- die Angabe des Fachgebietes und des Bereiches, in dem der zukünftige Sachverständige tätig werden soll, sowie die von ihm durch zuführenden Aufgaben unter Bezug auf die entsprechende Rechtsvorschrift,
- die Festlegungen, die ein optimales Wirksamwerden des zukünftigen Sachverständigen gewährleisten, beizufügen.